

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 287/10 B

L 6 U 96/09 (Sächsisches LSG)
S 4 U 127/03 LW (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hoppegarten,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. August 2010 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 20 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ihr ist zwar die Frage zu entnehmen, "ob § 2 I Ziffer 5 SGB VII mit dem Artikel 3 I GG vereinbar ist", mit den zur Frage der Vereinbarkeit der Versicherungspflicht von Unternehmern in der gesetzlichen Unfallversicherung mit Verfassungsrecht ergangenen Entscheidungen insbesondere des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (vgl. speziell zu Garten- und Landschaftspflegern BVerfG vom 16.6.1981 - 1 BvR 534/81 - SozR 2200 § 780 Nr 4 sowie BVerfG vom 30.7.1985 - 1 BvR 282/85 - SozR 2200 § 543 Nr 6) und inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedürfen, setzt die Beschwerdebegründung sich jedoch nicht auseinander. Die bloße Aussage, die vom LSG zitierten Entscheidungen des BVerfG würden das Urteil des LSG nicht tragen, genügt diesen Darlegungserfordernissen nicht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2, §§ 47, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kläger sich grundsätzlich gegen seine Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer wendet und dann der vierfache Auffangstreitwert zugrunde zu legen ist (BSG SozR 4-1920 § 52 Nr 3).

